

Deutscher Keglerbund Classic e. V.



Sportordnung

Teil A

Sportordnung des DKBC, Teil A – Beschluss vom 09.04.2023

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
Formen des Sportverkehrs:	2
A 1 Zuständigkeit	2
A 1.1 Pandemie/Ausnahmesituation	2
A 2 Sportjahr	3
A 3 Wurfdisziplinen	3
A 3.1 Internationale Wurfdisziplin	3
A 3.2 Weitere Wurfdisziplin	3
A 4 Spielrecht	3
A 4.1 Spielberechtigung	3
A 4.2 Spielerpass	4
A 4.3 Sperrbestimmungen	4
A 4.4 Ausländer	5
A 4.4.1 Definition.....	5
A 4.4.2 Mitgliedschaft und Spielrecht	5
A 4.4.3 Spielrecht	5
A 4.5 Sonderspielrechte.....	6
A 5 Bestimmungen Jugend	6
A 5.1 Gastspielrecht - Jugend	6
A 5.2 U18 Jugend	6
A 5.3 U14 Jugend	6
A 5.4 U10 Jugend	6
A 5.5 Durchläufer	6
A 5.6 Deutsche Jugendmeisterschaften	7
A 6 Altersklassen	7
A 6.1 Einteilung	7
A 6.2 Einstufung	7
A 6.3 Wahl der Altersklasse	8
A 7 Besondere Spielgenehmigungen	8
A 8 Rekorde	8
A 9 Rauch- und Alkoholverbot	8
A 10 Nicht sportgerechte Namen	9
A 11 Sonstige sportliche Veranstaltungen	9
A 12 Rechtswesen	9
A 13 Inkrafttreten	9

Präambel

Die Sportordnung regelt den Sportbetrieb innerhalb des DKBC. Die Sportordnung des DKB ist dabei ebenso bindend wie die vorliegenden Bestimmungen. Die Schiedsrichterordnung ergänzt den Spielbetrieb.

Die Bestimmungen dieser Sportordnung beruhen auf den ungeschriebenen Gesetzen der sportlichen Fairness. Sie sind in diesem Sinne auszulegen und anzuwenden.

Sportverkehr im Sinne der Sportordnung sind alle sportlichen Wettbewerbe, Meisterschaften, Freundschaftsspiele sowie der internationale Spielverkehr im DKBC.

Formen des Sportverkehrs:

Die Form der Wettbewerbe wird in der Sportordnung und den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Durchführungsbestimmungen können von den Landesverbänden und den jeweils zuständigen Organen und Ausschüssen erstellt werden. Die Zuständigkeiten werden in der Sportordnung Teil A geregelt.

Die Durchführungsbestimmungen dürfen den Inhalten der Sportordnung nicht widersprechen!

Der Text dieser Sportordnung gilt für die männliche, weibliche und diverse Sprachform.

A 1 Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Teil A dürfen ausschließlich von der Classic-Konferenz genehmigt werden.

Auch Länder oder Organe haben kein Recht, diese Bestimmungen in ihrem Bereich abweichend anzuwenden oder zu beschließen.

Die Landesverbände haben das Recht zu den Inhalten des Teil B in ihrem Bereich zusätzliche Bestimmungen zu erlassen, die der Sportordnung nicht widersprechen dürfen.

Dasselbe Recht steht der Jugend Konferenz in ihrem Bereich zu.

Der Ländersportrat beschließt Änderungen des Teil B. Das Recht der Classic-Konferenz oder Jahresversammlung für gegenteilige Beschlussfassungen bleibt davon unberührt. Bis zu eventuellen anderen Beschlussfassungen durch diese haben die Beschlüsse des Ländersportrats jedoch Gültigkeit.

Festlegungen zum Breitensport sind im Teil B geregelt.

A 1.1 Pandemie/Ausnahmesituation

In Zeiten einer Pandemie oder ähnlicher Ausnahmesituationen von nationaler oder gar internationaler Tragweite erhält die sportliche Leitung (Sportdirektor mit stellv. Sportdirektor) in Absprache mit deren Arbeitsgruppen – Spielleiter, Termin-

kommission, Task-Force, Bundesligasprecher – und mit Zustimmung des DKBC-Präsidiums das Recht, Regeln aus den Sportordnungen Teil A, B oder C, vorübergehend und zeitlich begrenzt außer Kraft zu setzen, oder diese zu modifizieren, dass die Durchführung des Spielbetriebes und die Austragung aller Meisterschaften gewährleistet werden können.

A 2 Sportjahr

Das Sportjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des folgenden Jahres.

A 3 Wurfdisziplinen

A 3.1 Internationale Wurfdisziplin

Deutsche Meisterschaften und weitere sportliche Wettbewerbe entsprechend der internationalen Bestimmungen zu organisieren sowie andere sportliche Maßnahmen durchzuführen.

A 3.2 Weitere Wurfdisziplin

Durchführung von nationalen Meisterschaften und weiterer sportlicher Wettbewerbe in den klassischen Wurfdisziplinen 100/200 Wurf entsprechend der dafür geltenden Bestimmungen.

A 4 Spielrecht

A 4.1 Spielberechtigung

- a) Zum Nachweis der Spielberechtigung ist der gültige DKB-Spielerpass vorzulegen.

Eine Spielberechtigung kann für jede Bahnart getrennt erworben werden.

Mitglieder, die mehreren Vereinen bzw. Klubs einer Bahnart als Vollmitglieder angehören, dürfen nur für einen Verein bzw. Klub die Spielberechtigung erlangen. Ihnen steht darüber hinaus ein eingeschränktes Spielrecht zu, das zur Teilnahme an den Einzelmeisterschaften des(r) anderen Verein(e) berechtigt. Eine weitergehende Teilnahme an Wettbewerben, die über die Ebene des Vereins hinausgehen, ist nicht gestattet.

Wird in einem Landesverband, Verein oder Klub eine Bahnart nicht gespielt, so können deren Mitglieder zusätzlich in einem weiteren Landesverband, Verein bzw. Klub ein Spielrecht für andere Bahnarten erlangen.

Für das Dreibahnenspiel gilt die gleiche Regelung, ungeachtet welche Bahnart im jeweiligen Verein gespielt wird, jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Spieler deren Stammverein über eine Dreibahnanlage nicht verfügt, das Gastspielrecht in einem anderen Verein des eigenen Landesverbandes eingeräumt werden kann.

- b) In einer Vereinsmannschaft kann maximal einem Senior eines anderen Vereins ein Gastspielrecht erteilt werden. Das Gastspielrecht ist auf das jeweilige Sportjahr begrenzt.

Das Einzel- und Klubstartrecht im Heimatverein bleibt davon unberührt.

Pro Mannschaft und Altersklasse darf nur ein Gastspieler eingesetzt werden. Die Genehmigung des Gastspielrechts ist vom zuständigen Landesverband schriftlich zu bestätigen.

A 4.2 Spielerpass

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist der Besitz eines gültigen Spielerpasses. Dieser wird auf Antrag von den Landesverbänden ausgestellt. Der Spielerpass muss folgende Daten enthalten:

- Aktuelles Lichtbild und eigenhändige Unterschrift des Passinhabers
- Vorname und Name
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Spielberechtigung für den Verein und Klub
- gültige Beitragsmarke DKB
- Eintrittsdatum beim DKB

Beim Wechsel eines Spielers in einen anderen Landesverband wird kein neuer Spielerpass ausgestellt.

A 4.3 Sperrbestimmungen

1. Bei Vereins- oder Klubwechsel, der in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres erfolgt, wird das Spielrecht für den neuen Verein/Klub ab dem 01.07. des Jahres erlangt.
2. Auch ein Wechsel nach dem 01.07. kann jederzeit erfolgen, jedoch tritt das Spielrecht für den neuen Verein/Klub erst nach einer 3-monatigen Sperre ab dem Austrittsdatum in Kraft. Dieser Wechselmodus kann jedoch nur einmal im Sportjahr in Anspruch genommen werden.
3. Wenn ein Verein/Klub sich beim DKB, DKBC oder seinen Mitgliedsverbänden (Landesverbände) aus dem aktiven Spielbetrieb der Frauen oder der Männer oder bei beiden abmeldet und ein Spieler dieses Vereins/Klubs weiterhin am Spielbetrieb bei einem anderen Verein/Klub innerhalb des DKB/DKBC oder seinen Mitgliedsverbänden teilnehmen möchte, entfällt die 3-monatige Sperre.
4. Bei einem Klubwechsel innerhalb eines Vereins bleibt das Spielrecht für den Verein erhalten.

5. Bei Fusionen (Zusammenschlüssen) kann sich dieser neue Verein/Klub erst am nächstfolgenden 01.07. am Spielbetrieb beteiligen. Der neue Klub oder Verein nimmt mit seinen Mannschaften in den Spielklassen teil, in denen vor dem Zusammenschluss gespielt wurde. (siehe auch Auf- und Abstieg)
6. Der neue Klub/Verein muss bis zum 30.06. dem zuständigen Verein bzw. Landesverband gemeldet sein.
7. Einzelklubs, die über den Landesverband dem DKB und dem DKBC angehören, werden wie Vereine behandelt.

A 4.4 Ausländer

A 4.4.1 Definition

Ausländer im Sinne dieser Sportordnung sind Personen, die

- a) nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
- b) eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen und im Spielerpass eine andere Staatsangehörigkeit als „Deutsch“ stehen haben.
- c) Eine doppelte Staatsbürgerschaft besitzen und bei der NBC/WNBA mit einer anderen Sportnationalität als „Deutsch“ registriert sind. In diesem Fall muss im Spielerpass als Staatsangehörigkeit die bei der NBC/WNBA registrierte Sportnationalität eingetragen werden.

A 4.4.2 Mitgliedschaft und Spielrecht

Ausländer können Mitglied im DKB und seinen Untergliederungen werden.

Das Spielrecht können Ausländer nur erlangen, wenn

- a) bei Mitgliedschaftserwerbung folgende schriftliche Bestätigungen des Heimatverbandes vorliegen:
 - formlose Freigabe
 - Datum des letzten Einsatzes in einer Klubmannschaft des Verbandes, in dem der Spieler zuletzt gemeldet war
- b) bei neu am Kegelsport teilnehmenden Ausländern eine verbindliche Erklärung, dass im Ausland noch nicht gespielt wurde.

A 4.4.3 Spielrecht

- a) In Mannschaften, die an Meisterschaften auf DKB- und DKBC-Ebene teilnehmen, müssen bei 6er-Mannschaften mindestens vier Spieler und bei 4er-Mannschaften mindestens zwei Spieler eingesetzt werden, die nachweislich die deutsche Staatsbürgerschaft haben und auch in der deutschen Nationalmannschaft eingesetzt werden können. Wird einer dieser Spieler ausgewechselt, muss dieser durch einen Spieler mit ebenfalls deutscher Staatsbürgerschaft, der die Möglichkeit hat in der deutschen Nationalmannschaft zu spielen, ersetzt werden.
- b) Ausländer, die am Spielbetrieb des DKB und DKBC teilnehmen, dürfen in ihrem Heimatland an Einzelmeisterschaften teilnehmen. Dies ist aber nur dann gestattet, wenn die Einzelmeisterschaften nicht im Rahmen von Mannschaftswettbewerben ausgetragen werden. Ausländer dürfen in den Nationalmannschaften ihrer Heimatländer spielen.

- c) Der Einsatz von Ausländern darf in den Ländern abweichend vom Teil A geregelt werden.

A 4.5 Sonderspielrechte

Den vom DKB und des DKBC sowie der Sportgremien der Länder angeforderten Spieler und Funktionären ist im Mannschaftswettbewerb eine Spielverlegung sowie bei Einzelmeisterschaften im Vorlauf ein Vorstart zu genehmigen. Der Endlauf bzw. das Finale werden hiervon ausdrücklich ausgenommen. Weitere Festlegungen sind im Teil B der Sportordnung geregelt.

A 5 Bestimmungen Jugend

A 5.1 Gastspielrecht - Jugend

Kann ein Verein, mangels Mitglieder, keine Mannschaft in einer Jugendklasse melden, so kann einem Jugendlichen ein Gastspielrecht in einem anderen Verein seines Landesverbandes für ein Spieljahr erteilt werden.

Das Einzel- und Klubstartrecht im Heimatverein bleibt hiervon unberührt.

Pro Mannschaft dürfen zwei Gastspieler eingesetzt werden. Die Genehmigung ist bei der spielleitenden Stelle mit der Bestätigung beider Vereine, schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Saisonstart der Jugendrunde des jeweiligen Landesverbandes, zu beantragen.

A 5.2 U18 Jugend

Jugendliche U18 dürfen am Spielbetrieb der Erwachsenen teilnehmen. Vorrang hat der Jugendspielbetrieb. [Weitere Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen bzw. durch die Landesverbände zu treffen.](#)

A 5.3 U14 Jugend

Über den Einsatz von U14 Jugendlichen im Spielbetrieb der Erwachsenen entscheiden die Landesverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich.

A 5.4 U10 Jugend

Die U10-Jugend darf nicht an Wettkämpfen im Sinne dieser Sportordnung teilnehmen.

A 5.5 Durchläufer

Als Durchläufer (nur 14er-Kugeln) sind folgende Würfe zu werten:

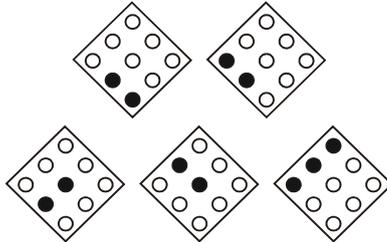
- a) Wenn beim Spiel in die Vollen die Kugel zwischen den vorderen fünf Kegeln 1, 2, 3, 4, 6 durchläuft, ist der Wurf zu wiederholen, auch wenn dabei die hinteren Kegel 5, 7, 8, 9 fallen.
- b) Fallen vordere Kegel durch umfallende hintere Kegel, ist der Wurf als Durchläufer zu behandeln.

- c) Wenn beim Abräumen die Kugel zwischen zwei in der Diagonale unmittelbar nebeneinanderstehende Kegel durchläuft, ist der Wurf zu wiederholen.

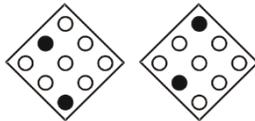
Beispiel:

Als Durchläufer ist zu werten:

Abräumen: Als Durchläufer ist zu werten (auch spiegelgleiche Bilder)



Abräumen: Nicht als Durchläufer ist zu werten (auch spiegelgleiche Bilder)



Spiel ins volle Bild:



A 5.6 Deutsche Jugendmeisterschaften

Die Durchführungsbestimmungen erlässt der Vorstand der DKBC-Jugend.

Die einzelnen Zuteilungen werden durch den Sektions-Jugendausschuss bestimmt und festgelegt.

A 6 Altersklassen

A 6.1 Einteilung

männlich	weiblich	Alter
U10 m	U10 w	jünger 10 Jahre
U14 m	U14 w	10 – 14 Jahre
U18 m	U18 w	15 – 18 Jahre
U23 m	U23 w	19 – 23 Jahre
Männer	Frauen	24 – 49 Jahre
Senioren A	Seniorinnen A	50 – 59 Jahre
Senioren B	Seniorinnen B	60 – 69 Jahre
Senioren C	Seniorinnen C	ab 70 Jahre

A 6.2 Einstufung

Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse ist das Alter, das innerhalb eines Sportjahres erreicht wird.

A 6.3 Wahl der Altersklasse

Senioren A, B und C und Seniorinnen A, B und C können sich nach Wahl an den Meisterschaften beteiligen. Sie haben ihre Entscheidung bereits vor Beginn der örtlichen Meisterschaften zu treffen, das heißt eine schriftliche Erklärung für Einzel und Mannschaft getrennt, muss bei der jeweiligen Meisterschaft vorgelegt werden. Sie ist gültig für das gesamte Sportjahr. Folgende Möglichkeiten sind erlaubt:

Bei Einzelmeisterschaften:

- Senioren/innen A – Start bei Männern/Frauen
- Senioren/innen B – Start bei Senioren/innen A
- Senioren/innen C – Start bei Senioren/innen B

Bei Mannschaftsmeisterschaften:

- Senioren/innen A – Start bei Männern/Frauen
- Senioren/innen B – Start bei Senioren/innen A
- Senioren/innen C – Start bei Senioren/innen A oder B

Diese Regelungen treffen nicht für den Klubspielbetrieb zu.

A 7 Besondere Spielgenehmigungen

- a) Mitglieder, die der Altersklasse Senioren/innen C angehören, dürfen zum Spiel die Lochkugel benutzen.
- b) Den Landesverbänden bleibt es in ihrem Zuständigkeitsbereich überlassen, Sportlern, die entsprechend der Altersklassen das Seniorenalter erreichen, das Lochkugelspiel zu gestatten.
- c) Die Landesverbände sind berechtigt, für ihren Zuständigkeitsbereich besondere Spielgenehmigungen (körperliche Behinderung) zu erteilen. Diese "Besonderen Spielgenehmigungen" sind unaufgefordert mit dem Spielerpass vorzulegen.
- d) Den Landesverbänden bleibt es in ihrem Zuständigkeitsbereich überlassen: Variable Gestaltung der Mannschaftsstärke und Teilnahme-berechtigung von gemischten Mannschaften.
- e) Den Landesverbänden bleibt es in ihrem Zuständigkeitsbereich überlassen: Die Benutzung der Lochkugel ohne Altersbegrenzung in den unteren Ligen

A 8 Rekorde

Rekorde auf Bundesebene können nur bei den Deutschen Einzelmeisterschaften erzielt werden.

A 9 Rauch- und Alkoholverbot

Bei allen Wettkämpfen¹ gilt für Spieler, Trainer und Betreuer generelles Alkoholverbot. Spieler, die sichtbar unter Alkohol stehen, sind vom Wettkampf auszuschließen. Eine Ahndung wird durch die jeweilige Instanz ausgesprochen.

A 10 Nicht sportgerechte Namen

Mannschaften, die keinen sportgerechten Namen haben, können an nationalen Meisterschaften nicht teilnehmen. Den Landesverbänden wird empfohlen, in gleicher Weise zu verfahren.

A 11 Sonstige sportliche Veranstaltungen

Ist in der DKBC-Sportordnung unter Antrags- und Genehmigungsverfahren geregelt.

BKSA-Wettbewerbe: Antrags- und Durchführungsbestimmungen siehe BKSA-Bestimmungen.

A 12 Rechtswesen

Alle Verstöße gegen diese Sportordnung werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC geahndet und bestraft. Die RVO soll gewährleisten, dass der Sportbetrieb im Interesse des DKBC und seiner Mitglieder sowie deren Vereine und Einzelklubs mit ihren Mitgliedern gesichert ist und die dem Sport eigenen Gesetze beachtet werden.

A 13 Inkrafttreten

Durch Beschluss der Classic-Konferenz des DKBC tritt diese Sportordnung **erstmal**s am 01.07.2004 und **danach** mit den Änderungen **von** 2006 **bis** 2022 und **zuletzt der vom 29.04.2023** ab **01.07.2023** in Kraft. Änderungen zur Sportordnung Teil A sind durch Beschluss der Classic-Konferenz zulässig.

Bemerkung:

Die Veränderungen innerhalb der Sportordnung wurden blau geschrieben.

¹ Bei Mannschaftswettkämpfen: Vor, während und bis zur Absage bzw. Ende des Wettkampfes / bei Einzelwettkämpfen: Vor, während und nach dem Spiel, solange Spielkleidung getragen wird!